

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Rock und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/3030 —**

Überwachung der Sozialvorschriften im Güterverkehrsgewerbe

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Schreiben vom 14. Oktober 1988 – StV 15/00.02.13/17 Vm 88 II – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. a) Wie viele Kontrollen für den Bereich der Sozialvorschriften – hier insbesondere im Bereich Lenk- und Ruhezeiten – wurden 1987/88 in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt? Wurden dabei Verstöße festgestellt?
Wenn ja, welche mit welcher Häufigkeit, unterteilt nach bundesdeutschen Lkw, EG- und Drittland-Lkw?

Kontrollorgane für die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr sind die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Bußgeldbehörde für Auswärtige (Fahrzeuge, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind), die Gewerbeaufsichtsämter (Betriebskontrollen) und die Polizei. Statistische Unterlagen über die Kontrollen/Beanstandungen durch die Polizei liegen der Bundesregierung und den Ländern nicht bzw. nicht vollständig vor. Künftig werden diese Zahlen jedoch im Zuge der Ausführung der voraussichtlich im November 1988 vom Rat der EG zu verabschiedenden Richtlinie über einheitliche Kontrollverfahren zur Anwendung der Verordnungen Nr. 3820/85 und 3821/85 zu erheben sein. Die nachstehenden Zahlen wurden daher aufgrund von Erfahrungswerten hochgerechnet/geschätzt.

Im Jahre 1987 (für das Jahr 1988 liegen noch keine Angaben vor) wurden insgesamt etwa 1,2 Millionen Kraftfahrzeuge u. a. auf Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr kontrolliert, davon etwa 388 000 Auswärtige. Eine Unterteilung der Auswärtigen in EG- und Drittland-Fahrzeuge ist nicht möglich.

- b) Wie wurden die festgestellten Verstöße geahndet?

Beanstandungen wurden in ca. 20 % der hinsichtlich der Einhaltung der Sozialvorschriften kontrollierten Fahrzeuge festgestellt. Diese Quote beruht auf einer Hochrechnung der für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr ermittelten Beanstandungen. Bei Einbeziehung der im Güternahverkehr erfolgten Beanstandungen, die naturgemäß niedriger liegt, würde sich eine geringere Gesamtbeanstandungsquote ergeben.

Die Ahndung erfolgt nach den zwischen den Ländern abgestimmten jeweiligen Bußgeldkatalogen. Die wesentlichen Beanstandungen waren

- a) Kontrollmittelverstöße = ca. 66 %,
- b) Ruhezeitverstöße = ca. 11 %,
- c) Lenkzeitverstöße = ca. 23 %.

Nach den Erfahrungen der BAG ist die Beanstandungsquote bei deutschen Fahrzeugen im Vergleich zu auswärtigen Fahrzeugen jedenfalls für den Bereich des Güterfernverkehrs in etwa gleich groß.

2. Wie viele Kontrollen für den Bereich der Sozialvorschriften gemäß Artikel 15 EG-VO wurden bei Disponenten und Unternehmen durchgeführt? Wurden dabei Verstöße gegen die Disponentenpflicht festgestellt?

Genaue Zahlen über die durchgeführten Betriebskontrollen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 für das Jahr 1987/1988 liegen nur in wenigen Ländern vor. Die Gesamtzahl der Betriebskontrollen kann daher derzeit nicht angegeben werden. Hier besteht auch das Problem der einheitlichen Zählweise. So werden in einem Land die Zahl der bei Betriebskontrollen überprüften Lkw (bis zu mehreren 100 Fahrzeugen je Betrieb) zugrunde gelegt, in einem anderen Land hingegen wird nur der Betrieb insgesamt als eine Größe gezählt. Abhilfe versprechen auch hier die im Rahmen der künftigen EG-Kontrollrichtlinie zu führenden Statistiken.

Gemäß einer BAG-Statistik über Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem Fahrpersonalgesetz gegen Auswärtige im Jahre 1987 wurden bei ca. 10 % der festgestellten Beanstandungen Verfahren gegen Disponenten/Unternehmer eingeleitet. Verstöße der Disponenten/Unternehmer gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr werden geahndet nach den mit den Ländern abgestimmten jeweiligen Bußgeldkatalogen „Unternehmer“ für die Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und 3821/85.

3. Wurden in den Jahren 1987/88 Unternehmen des gewerblichen Güterverkehrs aufgrund von Verstößen gegen die Sozialvorschriften Konzessionen entzogen?
Wenn ja, wie vielen?

Im Jahre 1987/1988 wurde keinem Unternehmer des gewerblichen Güterverkehrs aufgrund von Verstößen gegen die Sozialvorschriften die Betriebskonzession entzogen. Zuständig für die Erteilung von Konzessionen sind die Länder. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, daß von dieser gesetzlichen Möglichkeit künftig verstärkt Gebrauch gemacht wird.

4. Ist dem Bundesverkehrsminister bekannt, daß 34 bundesdeutsche Lkw-Fahrer ihre Arbeitskraft zurückhalten, weil sie nicht länger gegen die Sozialvorschriften verstößen wollen? Wie bewertet das Bundesverkehrsministerium diese Vorgänge?

Der Bundesregierung sind die Vorgänge bekannt. Sie sieht jedoch von einer Bewertung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab, weil die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333